

gen bei den Kleinunternehmen liegen dürfte. Schließlich bestanden Bedenken, ob das Auswahlverfahren den statistischen Ämtern der Länder nicht zu weitreichende Befugnisse bei der Festlegung von Auskunftspflichten einräume, die im Streitfalle von den Verwaltungsgerichten als rechtswidrig verworfen würden. Der Bundesrat schlug daher vor, die Regelung zu streichen. Die Bundesregierung stimmte dem Vorschlag des Bundesrates zu (BT-Drs. 16/4764, 16). Es treffe zu, dass die Bestimmung keine Entlastung der Kleinunternehmen bewirke, sondern vielmehr der Einzelfallgerechtigkeit diene, indem die Berichtspflichten gleichmäßiger auf die Unternehmen verteilt würden (BT-Drs. 16/4764, 16). Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfahl dem Bundestag, den Regelungsvorschlag der Bundesregierung unverändert anzunehmen (BT-Drs. 16/5522, 10). Der Deutsche Bundestag ist dieser Empfehlung gefolgt.

**Redaktionelle Änderungen** erfuhr Abs. 2 mit Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes und anderer Statistikgesetze (BGBl. 2016 I 1768 (1769)) vom 21.7.2016 mit Wirkung zum 22.7.2016. Die ursprüngliche Gesetzesfassung sah vor, dass die Angaben nach Abs. 1 S. 1 auch zum **Aufbau** des Statistikregisters nach § 13 Abs. 1 S. 1 genutzt werden dürfen. Da das Statistikregister nach § 13 Abs. 1 S. 1 bereits aufgebaut ist, wurde diese Zweckbestimmung in Abs. 2 gestrichen. Darüber hinaus dienen die weiteren Anpassungen der Verständlichkeit und Harmonisierung mit den Begrifflichkeiten des BStatG (BT-Drs. 18/7561, 24). Nach Abs. 4 wurde aufgrund Art. 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze (BGBl. 2021 I 266 (272)) vom 22.2.2021 mit Wirkung zum 23.2.2021 Abs. 5 angefügt. Die Regelung ermöglicht die Ersetzung oder die Vereinfachung direkter **Befragungen** (zum Begriff → § 5 Rn. 43) von Auskunftserteilenden. Redaktionelle Änderungen erfuhr Abs. 1 S. 2 und 3 sowie Abs. 5 durch Art. 2 des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken und zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes (BGBl. 2021 I 1751 (1757)) vom 14.6.2021 mit Wirkung zum 1.1.2022 (Abs. 1 S. 2 und 3) und 15.6.2021 (Abs. 5). Der Gesetzeswortlaut in Abs. 1 S. 2 und 3 wurde klarer formuliert (BT-Drs. 19/28411, 45). Abs. 5 S. 2 wurde nicht korrekt eingerückt, woraus der unzutreffende Sachzusammenhang folgen konnte, dass sich Abs. 5 S. 2 nur auf Abs. 5 S. 1 Nr. 2 beziehe. Diese rechtsförmliche Ungenauigkeit wurde korrigiert (BT-Drs. 19/29348, 8).

### III. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Nach dem verfassungs- und datenschutzrechtlichen **Grundsatz der Erforderlichkeit** (→ Einl. Rn. 40–42) darf nur die mildeste, also die das Recht des Betroffenen bei gleicher Eignung am wenigsten einschränkende Maßnahme, ergriffen werden. Daraus folgt für die amtliche Statistik das **Gebot der frühestmöglichen Anonymisierung** der erhobenen Angaben. Name und Anschrift sind von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren (siehe auch → § 12 Rn. 13). Nach der Trennung von Namen und Anschrift handelt es sich nach der Legaldefinition gemäß § 5a Abs. 3 S. 1 (→ § 5a Rn. 39) um **formal anonymisierte Einzelangaben**. Ferner folgt aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit das Erfordernis von Löschbestimmungen. Die An-

gaben sind nach Erfüllung der Aufgabe, für die sie benötigt wurden, zu löschen. Da es aufgrund des Wesentlichkeitsvorbehalts nicht allein im Ermessen der Verwaltung liegen kann, hierüber zu bestimmen, sind Höchstaufbewahrungsfristen festzulegen (BT-Drs. 10/6666, 7). Die Beschränkung der Ausnahmeregelungen in Abs. 2 und Abs. 5 S. 1 Nr. 2 auf Angaben zur Vorbereitung und Durchführung von durch Rechtsvorschrift angeordneten Wirtschafts- und Umweltstatistiken zur Führung des Statistikregisters dient dem Schutz des **Rechts auf informationelle Selbstbestimmung** (→ Einl. Rn. 34–53). Personenbezogene Daten im Sinne der Legaldefinition nach Art. 4 Nr. 5 DS-GVO werden insoweit grundsätzlich nicht erhoben, da es sich bei den Erhebungseinheiten der Wirtschafts- und Umweltstatistiken um Unternehmen und Behörden handelt. Bei Unternehmen liegen nur in Ausnahmefällen personenbezogene Daten vor (→ Einl. Rn. 54–59). Schließlich setzt die Regelung in Abs. 5 zur Möglichkeit des Wechsels der Erhebungsmethodik das „**Only-Once-Prinzip**“ (zum Begriff → § 5a Rn. 2) um. Hiernach sollen die Auskunftserteilenden zur Erstellung von Bundesstatistiken nur dann direkt befragt werden, wenn die Daten nicht bereits aus vorhandenen Quellen erhoben werden können.

#### IV. Unionsrechtliche Vorgaben

- 10 Sofern personenbezogene Angaben im Sinne der Legaldefinition nach Art. 4 Nr. 5 DS-GVO erhoben werden, ist der **Anwendungsbereich** des primären und sekundären Unionsrechts eröffnet (dazu ausf. → Einl. Rn. 75–82). Dem **Grundsatz der Datenminimierung** nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO kommt eine große Bedeutung zu. Hervorzuheben ist die frühestmögliche Anonymisierung personenbezogener Angaben mittels der Trennung von Angaben zu Namen und Anschrift von den übrigen Angaben und die Begrenzung ihrer Speicherdauer.

### B. Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken (Abs. 1)

- 11 In Abs. 1 wird den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder die Möglichkeit gegeben, zur Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken zur Klärung des **Kreises der zu Befragenden** und deren **statistischer Zuordnung** Angaben zu erheben sowie **Fragebogen** und **Erhebungsverfahren** auf ihre Zweckmäßigkeit zu erproben.

#### I. Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken (Abs. 1 S. 1)

- 12 In Abs. 1 S. 1 sind die Befugnisse der statistischen Ämter des Bundes und der Länder geregelt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 83 GG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Das Statistische Bundesamt hat nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Aufgabe, Bundesstatistiken methodisch und technisch **im Benehmen** (zum Begriff → § 5a Rn. 45) mit den statistischen Ämtern der Länder vorzubereiten und weiterzuentwickeln. Die statistischen Ämter der Länder führen nach Art. 83 GG Statistiken aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes durch (siehe → § 3 Rn. 20). Soweit dies im Bundesstatistikgesetz oder einem sonstigen Bundesgesetz bestimmt ist oder die beteiligten Länder zustimmen,

hat das Statistische Bundesamt nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Bundesstatistiken zu erstellen. § 1 S. 3 bestimmt für die Bundesstatistik, dass sie die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse (→ § 1 Rn. 24) und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken gewinnen muss (→ § 1 Rn. 25). Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Erhebungsmethodik fortlaufend zu überprüfen und anzupassen. Abs. 1 S. 1 setzt durch Rechtsvorschrift angeordnete Bundesstatistiken voraus. Unter Bundesstatistiken sind gemäß der Legaldefinition in § 1 S. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Statistiken für Bundeszwecke zu verstehen (ausf. → § 1 Rn. 7). **Rechtsvorschriften** umfassen nach § 5 Abs. 1 S. 1 förmliche Gesetze sowie Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 5 Abs. 2 und 2a und sonstiger Ermächtigungsnormen nach Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG (→ § 5 Rn. 11f.). Bei zentralen Bundesstatistiken gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 ist allein das Statistische Bundesamt zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 S. 1 befugt. Im Falle von dezentralen Bundesstatistiken hat das Statistische Bundesamt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 das Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder herzustellen. Aufgrund der Methodenzuständigkeit des Statistischen Bundesamts nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 steht ihm das Initiativrecht bezüglich der Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 S. 1 zu. Daher können die statistischen Ämter der Länder ohne Zusammenwirken mit dem Statistischen Bundesamt die Maßnahmen nach Abs. 1 S. 1 nicht von sich aus durchführen.

Kontrovers diskutiert wird die Frage, ob die Pflicht zur Verwendung **elektronischer Übermittlungsverfahren** nach § 11a auch für die Übermittlung der Angaben nach Abs. 1 S. 1 gilt, da die Angaben der Vorbereitung und Durchführung einer Bundesstatistik dienen und somit auch für eine Bundesstatistik erhoben werden. Dieser Auffassung steht entgegen, dass die Pflicht zur Nutzung elektronischer Übermittlungsverfahren nur für die Erteilung von Auskünften zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen gilt. Die Angaben nach Abs. 1 S. 1 werden nicht für die jeweilige Bundesstatistik erhoben, sondern dienen vielmehr der Vorbereitung der eigentlichen statistischen Erhebung. Für die analoge Anwendbarkeit von § 11a fehlt es an der Voraussetzung der planwidrigen Regelungslücke. Der Gesetzgeber hat in Kenntnis dieser Problematik im Rahmen der Novellierungen des § 6 keinen Verweis auf § 11a aufgenommen. Schließlich kommt die analoge Anwendung der Regelung im Hinblick auf den mit § 11a verbundenen Bußgeldtatbestand nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 (→ § 23 Rn. 11) wegen Verstoßes gegen den Grundsatz „keine Ahndung ohne Gesetz“ nach Art. 103 Abs. 2 GG und § 3 OWiG nicht in Betracht. **13**

**1. Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung (Abs. 1 S. 1 Nr. 1).** Die **Klärung** des Kreises der zu Befragenden dient der vollzähligen Erfassung aller Auskunftspflichtigen und der zeitnahen Durchführung der Erhebung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Befragungszeiträume. Der **Kreis der zu Befragenden** umfasst diejenigen Einheiten, die zur betreffenden Statistik berichten (→ § 9 Rn. 10). Hiervon sind diejenigen Einheiten zu unterscheiden, über die die Statistik berichtet. Der Kreis der zu Befragenden wird in den einzelstatistischen Rechtsvorschriften häufig durch bestimmte statistische Zuordnungen festgelegt. Die **statistische Zuordnung** dient der Strukturierung des Kreises der zu Befragenden. Beispielsweise sind Zuordnungen für die einzelnen Sektoren innerhalb eines Wirtschaftsbereiches notwendig. Darüber hinaus verringert die statistische Zuordnung die Inanspruchnahme der Auskunftserteilenden (BT-Drs. 10/5345, 16). Daher hat der Innenausschuss des Deutschen Bundestags im Gesetzgebungsverfahren den Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Daten- **14**

schutz nicht aufgegriffen, die Erhebung auf die zur Bestimmung des in der Rechtsvorschrift bezeichneten Kreises der zu Befragenden erforderlichen Angaben zu begrenzen (BT-Drs. 10/6666, 7).

- 15 **2. Erprobung von Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit (Abs. 1 S. 1 Nr. 2).** Nach § 1 S. 3 muss die Bundesstatistik ihre Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse (→ § 1 Rn. 24) und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken (→ § 1 Rn. 25) gewinnen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind **Fragebogen** und **Erhebungsverfahren** fortlaufend auf ihre **Zweckmäßigkeit** zu erproben. Die Erprobung des Erhebungsverfahrens einschließlich seiner Instrumente dient der Sicherung der Qualität der Ergebnisse der Bundesstatistik nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, der Reduktion der Inanspruchnahme der Auskunftserteilenden und der Kosteneinsparung. Der Fragebogen soll fortlaufend daraufhin untersucht werden, inwieweit Fragen nicht, unvollständig oder falsch beantwortet werden. Dies kann auf miss- oder unverständlich formulierte Fragen zurückzuführen sein. Als Untersuchungsgrundlage dienen in der Regel alternative Fragen (*DMT*, BStatG, § 6 Rn. 4). Auch durch die Erhebung von **Paradaten** zur Dauer der Beantwortung können unpassende Formulierungen ermittelt werden. Ferner ist die statistische Zuordnung des Kreises der zu Befragenden (→ Rn. 14) zu den einzelnen Sektoren innerhalb eines Wirtschaftszweiges für die unterschiedliche Gestaltung der Erhebungsunterlagen erforderlich. Das Erhebungsverfahren ist insbesondere daraufhin zu untersuchen, ob von einer primärstatistischen Befragung abgesehen und stattdessen auf eine sekundärstatistische Übermittlung (zur Unterscheidung → § 1 Rn. 8) von **Verwaltungsdaten** und **digitalen Daten** von Unternehmen übergegangen werden kann. Hierdurch wird das „**Only-Once-Prinzip**“ (→ § 5a Rn. 2) in der amtlichen Statistik umgesetzt. Es dient sowohl der Entlastung der zu Befragenden als auch der Kostenersparnis. Die Erhebungsinstrumente und das Erhebungsverfahren können auch abstrakt im Rahmen einer **wissenschaftlich-methodischen Fragestellung auf dem Gebiet der Statistik** (zum Begriff → § 7 Rn. 29f.) nach § 7 Abs. 2 erprobt werden. Im Unterschied zu den vorbereitenden Maßnahmen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 wird zur Klärung dieser Fragestellung eine Bundesstatistik durchgeführt (ausf. → § 7 Rn. 33–35).

- 16 Die Erprobung von Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit ist insbesondere bei großen Projekten der amtlichen Statistik für dessen Gelingen unabdingbar (*DMT*, BStatG, § 6 Rn. 4). Ein Großprojekt der amtlichen Statistik ist beispielsweise die alle 10 Jahre durchzuführende Volks- und Wohnungszählung gemäß Art. 1 VO (EG) Nr. 763/2008. In der Bundesrepublik Deutschland wird nach § 1 Abs. 1 ZensG 2022 eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (**Zensus**) mit Stand vom 15.5.2022 als Bundesstatistik durchgeführt. Hierbei nehmen Fragebogen als Instrumente zur Gewinnung von validen und reliablen Daten eine bedeutende Rolle ein. Mängel im Fragebogen oder in der Organisation des Erhebungsverfahrens, die erst während der Durchführung des Zensus 2022 auftreten, können entweder nicht oder nur mit erheblichem Aufwand beseitigt werden. Daher wurde für den Zensus 2022 ein Pretest durchgeführt. Der Pretest hatte das Ziel, mögliche Probleme und Optimierungspotenziale des Erhebungsverfahrens zu identifizieren und Erkenntnisse über dessen Praktikabilität zu gewinnen. Unter einem **Pretest** ist die Erprobung und Auswertung eines Fragebogens oder einzelner seiner Teile vor ihrem Einsatz in der Haupterhebung zu verstehen. Es wird zwischen dem qualitativen und quantitativen Pretestverfahren unter-

schieden. Der qualitative Pretest ist eine Untersuchung des Fragebogens unter Laborbedingungen mit nur wenigen Probanden unter Einsatz kognitionspsychologischer Verfahren. Der quantitative Pretest ist die Testerhebung eines entwickelten Fragebogens unter möglichst realistischen Bedingungen der Haupterhebung. Das qualitative Pretestverfahren wurde vom Statistischen Bundesamt und das quantitative Pretestverfahren wurde von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder absolviert (*Dittrich*, WISTA Sonderheft Zensus 2021, 5 (9); *Hoferichter/Mädler/Lück/Tomm-Demski/Warneke/Werner*, Zeitschrift für amtliche Statistik Berlin Brandenburg 2/2020, 40 (40f.); *Zettl*, Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 9/2020, 18).

## II. Auskunftspflichtige Erhebung (Abs. 1 S. 2)

Sofern für eine Bundesstatistik die Auskunftspflicht angeordnet wird, erstreckt **17** Abs. 1 S. 2 die **Auskunftspflicht** auf die Erhebung der Angaben nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1. Die Durchführung der Vorbereitungsmaßnahmen mit Auskunftspflicht folgt aus dem regulatorischen Zusammenhang mit der die Auskunftspflicht anordnenden Rechtsvorschrift der jeweiligen Bundesstatistik (BT-Drs. 10/5345, 16). Die ursprüngliche Formulierung von Abs. 1 S. 2 und 3 war missverständlich und ließ schwer erkennen, in welchen Fällen die Auskunftspflicht vorliegt. Nach § 23 Abs. 2a handelt ordnungswidrig, wer entgegen Abs. 1 S. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgegebenen Form erteilt (näher → § 23 Rn. 12). Nach § 3 OWiG kann eine Handlung als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Die ursprüngliche Formulierung war für einen Ordnungswidrigkeitentatbestand zu undeutlich gefasst und daher mit dem **Bestimmtheitsgebot** nach Art. 103 Abs. 2 GG und § 3 OWiG unvereinbar. Durch die geänderte Fassung wird das Bestehen der Auskunftspflicht klarer gefasst (BT-Drs. 19/28411, 45).

## III. Freiwillige Erhebung (Abs. 1 S. 3)

Die zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 S. 1 benötigten Angaben **18** werden **freiwillig** erhoben, es sei denn, die Erhebung von Angaben nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 wird ausnahmsweise mit einer Auskunftspflicht durchgeführt (→ Rn. 17). Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung freiwilliger Angaben ist die **Einwilligung** der Auskunftserteilenden nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO. Die Einwilligung wird konkludent durch das Beantworten der im Fragebogen mit der Bezeichnung „freiwillige Angaben“ gekennzeichneten Fragen erteilt.

## IV. Löschung der erhobenen Angaben (Abs. 1 S. 4)

Die nach Abs. 1 S. 1 erhobenen Angaben sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt **19** zu löschen. Die Angaben nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind, spätestens nachdem die entsprechenden, im Rahmen der Durchführung der jeweiligen Bundesstatistik zu erhebenden Angaben auf ihre **Schlüssigkeit** und **Vollständigkeit** überprüft worden sind, zu löschen. Die Angaben nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 sind spätestens drei Jahre nach Durchführung der Erprobung zu löschen. Unter dem Begriff „**Löschen**“ ist der vom jeweiligen Datenträger abhängige Beseitigungsvorgang zu verstehen (→ § 12 Rn. 11; *DMT*, BStatG, § 1 Rn. 12), Bei der Löschfrist von drei Jahren nach Durch-

führung der Erprobung handelt es sich um eine **Ereignisfrist** gemäß § 31 Abs. 1 VwVfG iVm § 187 Abs. 1 BGB. Das Ereignis ist in diesem Fall der Abschluss des Erprobungsverfahrens. Für die Berechnung einer Ereignisfrist wird nach § 187 Abs. 1 BGB der Tag, in dessen Verlauf das Ereignis fällt, nicht mitgezählt. Die Ereignisfrist beginnt erst am Anfang des Folgetages. Die Ereignisfrist endet gemäß § 31 Abs. 1 VwVfG iVm § 188 Abs. 2 BGB an dem Tag, dessen Zahl demjenigen Tag entspricht, in welchem das Ereignis fiel. Von Beginn der Durchführung der jeweiligen Bundesstatistik an sind die allgemeinen Vorschriften zur Trennung und Löschung der Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach § 12 Abs. 1 (zum Ganzen → § 12 Rn. 5–16) zu beachten.

#### V. Trennung und gesonderte Aufbewahrung von Namen und Anschrift (Abs. 1 S. 5)

- 20 Das **Gebot der frühestmöglichen Anonymisierung** (→ Rn. 9f.) erfordert wegen des langen Aufbewahrungszeitraumes der Daten nach Nr. 2 eine Trennungsregelung für Angaben zu Namen und Anschrift von den übrigen Angaben (BT-Drs. 10/6666, 7). In Abweichung von § 12 Abs. 1 S. 2 ist eine gesonderte Speicherung dieser Daten **unzulässig** (→ § 12 Rn. 13). Im Übrigen sind die Anforderungen an die Trennung und die gesonderte Aufbewahrung kongruent zu § 12 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 (dazu → § 12 Rn. 13f.).

#### C. Verwendung von Angaben zur Führung des Statistikregisters (Abs. 2)

- 21 Abs. 2 soll die Nutzung der Angaben aus Erhebungen zur Vorbereitung und die Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Wirtschafts- und Umweltstatistiken für die **Führung des Statistikregisters** gemäß der Legaldefinition in § 13 Abs. 1 S. 1 ermöglichen (siehe auch → § 13 Rn. 22). Die Verwendung dieser Angaben für das Statistikregister dient der Ersparnis erheblicher Kosten und der spürbaren Entlastung der zu Befragenden, indem insbesondere nochmalige Befragungen zur Vorbereitung und Durchführung anderer Wirtschafts- und Umweltstatistiken entfallen können (BT-Drs. 13/9696, 17). Diese Gründe rechtfertigen im überwiegenden Allgemeininteresse die Erweiterung des Verwendungszwecks der nach Abs. 1 S. 1 erhobenen Daten. **Wirtschaftsstatistiken** umfassen gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 GWB die Statistik im produzierenden Gewerbe, Handwerksstatistik, Außenhandelsstatistik, Steuerstatistik, Verkehrsstatistik, Statistik im Handel und Gastgewerbe und Dienstleistungsstatistik (zum Begriff → § 5 Rn. 25). Zu den Wirtschaftsstatistiken zählt auch die **Agrarstatistik** (BT-Drs. 19/24840, 68). Wirtschaftsstatistiken im Sinne des § 3 Abs. 1 QVWSG umfassen insbesondere Struktur-, Konjunktur-, Steuer-, Außenhandels-, Forschung und Entwicklungs-, Zahlungsbilanz-, Preis- und Innovationsstatistiken. Der Begriff der Wirtschaftsstatistik ist vor dem Hintergrund der nicht abschließenden Aufzählung in § 47 Abs. 1 S. 1 GWB und § 3 Abs. 1 QVWSG weit auszulegen und erfasst die Erhebung von Erscheinungen des Wirtschaftslebens bzw. volkswirtschaftlicher Sachverhalte. Die **Umweltstatistik** umfasst die Erhebungen nach § 2 Abs. 1 UStatG (weitergehend → § 5 Rn. 25).

## D. Vorbereitung einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift (Abs. 3)

In Abs. 3 wird den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder die Möglichkeit gegeben, zur Vorbereitung einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift zur Klärung des **Kreises der zu Befragenden** und deren **statistischer Zuordnung** Angaben zu erheben sowie **Fragebogen** und **Erhebungsverfahren** auf ihre Zweckmäßigkeit zu erproben. 22

### I. Maßnahmen zur Vorbereitung (Abs. 3 S. 1)

Das Statistische Bundesamt hat nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 die Aufgabe, die Bundesregierung bei der Vorbereitung des **Programms der Bundesstatistik** und der **Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes**, die die Bundesstatistik berühren, zu unterstützen. In diesem Vorbereitungsstadium kann sowohl die Bestimmung des Kreises der zu Befragenden einschließlich ihrer statistischen Zuordnung als auch die Erprobung des Fragebogens und der Zweckmäßigkeit des Erhebungsverfahrens erforderlich sein. Abs. 3 regelt die Befugnisse der statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Erfüllung dieser Aufgabe (zum Aufgabenzuschnitt → Rn. 12). 23

**1. Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung (Abs. 3 S. 1 Nr. 1).** Die Klärung des Kreises der zu Befragenden dient der vollzähligen Erfassung aller Auskunftspflichtigen. Die statistische Zuordnung dient der Strukturierung des Kreises der zu Befragenden (zum Ganzen → Rn. 14). 24

**2. Erprobung von Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit (Abs. 3 S. 1 Nr. 2).** Die Erprobung des Erhebungsverfahrens einschließlich seiner Instrumente dient der Sicherung der Qualität der Ergebnisse der Bundesstatistik nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, der Reduktion der Inanspruchnahme der Auskunftserteilenden und der Kosteneinsparung. Das Erhebungsverfahren ist insbesondere daraufhin zu untersuchen, ob von einer primärstatistischen Befragung abgesehen und stattdessen auf eine sekundärstatistische Übermittlung von Verwaltungsdaten oder digitalen Daten von Unternehmen übergegangen werden kann (zum Ganzen → Rn. 15; zu den Begriffen der Primär- und Sekundärstatistik → § 1 Rn. 8). 25

### II. Freiwillige Erhebung (Abs. 3 S. 2)

Die zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 benötigten Angaben werden ausschließlich **freiwillig** erhoben. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung freiwilliger Angaben ist die **Einwilligung** des Auskunftserteilenden nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO. Die Einwilligung wird konkludent durch das Beantworten der im Fragebogen mit der Bezeichnung „freiwillige Angaben“ gekennzeichneten Fragen erteilt (ebenso in Abs. 1 S. 3 → Rn. 18). 26

### III. Löschung der erhobenen Angaben (Abs. 3 S. 3)

Die nach Abs. 3 S. 1 erhobenen Angaben sind zum **frühestmöglichen Zeitpunkt** zu löschen. Die Angaben nach Abs. 3 S. 1 Nr. 2 sind spätestens drei Jahre nach Durchführung der Erprobung zu löschen (zum Ganzen → Rn. 19). 27

#### IV. Trennung und gesonderte Aufbewahrung von Namen und Anschrift (Abs. 3 S. 4)

- 28 Das **Gebot der frühestmöglichen Anonymisierung** erfordert wegen des langen Aufbewahrungszeitraumes der Daten nach Nr. 2 eine Trennungsregelung für Angaben zu Namen und Anschrift von den übrigen Angaben (BT-Drs. 10/6666, 7; näher → Rn. 20).

#### E. Stichprobenerhebungen für Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht (Abs. 4)

- 29 Die Bestimmung entlastet **Kleinunternehmen** von der verpflichteten Auskunftserteilung zu Bundesstatistiken. Durch die Begrenzung auf die Einbeziehung in höchstens drei Stichproben soll die Häufung von Stichprobenbefragungen vermieden werden (BT-Drs. 16/4391, 29). Hierdurch werden unverhältnismäßige Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG vermieden (→ Einl. Rn. 54–58). Die Stichprobe ist eine **Art der Erhebung** (zum Begriff → § 9 Rn. 7). Beispielsweise wird die Erhebung der Arbeitsverdienste nach § 4 VerdStatG und die Erhebung der Struktur der Arbeitskosten nach § 5 VerdStatG gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 VerdStatG ausdrücklich als Stichprobenerhebung im Gesetzestext genannt. Um Stichprobenerhebungen handelt es sich auch in den Fällen, in denen das Gesetz eine Höchstzahl von Erhebungseinheiten festsetzt. Zum Beispiel dürfen für die Bundesstatistiken nach § 7 Abs. 1 und 2 jeweils höchstens Angaben von 20 000 Befragten erfasst werden (zum Ganzen → § 7 Rn. 42–45).

#### I. Kleinunternehmen (Abs. 4 S. 1)

- 30 Unter **Kleinunternehmen** sind Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten zu verstehen. Die Anzahl der Beschäftigten entspricht der Zahl der Mitarbeitenden in Vollzeitäquivalenten. Ein Vollzeitäquivalent ist eine Kennzahl zur vergleichbaren Messung der Beschäftigung, auch wenn die Arbeitszeiten hinsichtlich der Wochenstundenzahlen unterschiedlich sind. Zur Ermittlung der Kennzahl wird die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zur durchschnittlichen Stundenzahl eines Vollzeitbeschäftigten ins Verhältnis gesetzt. Vollzeitbeschäftigte werden somit mit jeweils einem Vollzeitäquivalent gezählt, während bei Teilzeitbeschäftigten die anteilige Arbeitsstundenzahl erfasst wird. So werden beispielsweise Teilzeitbeschäftigte mit 20 Stunden Wochenarbeitszeit bei einer Vollzeit-Wochenarbeitszeit von 40 Stunden mit 0,5 Vollzeitäquivalent erfasst. Teilzeitbeschäftigte mit 10 Stunden Arbeitszeit pro Woche entsprechen einem Vollzeitäquivalent von 0,25. Die Einbeziehung in höchstens drei Stichproben im Kalenderjahr ist der gesetzliche Regelfall. **Ausnahme**swise kann hiervon in besonderen Fällen abgewichen werden. Zum einen liegt ein besonderer Fall vor, wenn für ein freizustellendes Unternehmen kein anderes vergleichbares Unternehmen als Ersatz zur Verfügung steht oder wenn Wirtschaftszweige vorwiegend aus Kleinbetrieben bestehen und eine Statistik durch die Freistellungsregelung ihre Aussagekraft verlöre. Zum anderen liegt ein besonderer Fall vor, wenn das Unionsrecht beispielsweise aufgrund von Qualitätsanforderungen die Einbeziehung eines bestimmten Unternehmens erfordert (BT-Drs. 16/4391, 29f.).